



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0032/17/0135924-0003/0003.V

4. Mai 2018

BASF Coatings GmbH

Glasuritstr. 1

48165 Münster

Wesentliche Änderung der Harzfabrik

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen:	4
III. Anlagedaten	4
IV. Nebenbestimmungen	5
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	5
IV.2 Festsetzung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzrechtes	5
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes	6
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich Bodenschutz/Wasserrecht	10
IV.5 Festsetzung hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes	13
V. Hinweise	14
VI. Begründung	16
VII. Verwaltungsgebühren	19
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	19
Anhang 1: Antragsunterlagen	21
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	27

I.

Tenor

Hiermit erteile ich gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.8 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Harzanlage.

Die Genehmigung umfasst:

- **Erhöhung der Produktionskapazität von 135.000 t/a auf 150.000 t/a Harze und Harzlösungen**
- **Errichtung und Betrieb der Reaktionsanlage R038**
- **Änderungen an vorhandenen Reaktionsanlagen**
- **Ergänzung des Sicherheitssystems bei der Acrylatharzfertigung**
- **Erweiterte Nutzung der Komplettierbehälter R3210, R3220 und R3230**
- **Änderung einzelner Lagerbelegungen und Umbenennung von Lagerbehältern in den Tanklagern E241 und E242**
- **Diverse geringfügige Änderungen an bestehenden Anlagenteilen**

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48165 Münster, Glasuritstr. 1, Gemarkung Hiltrup Flur 10, Flurstück 1162 geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

II.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW
- Eignungsfeststellung aufgrund § 63 WHG in Verbindung mit § 42 AwSV für die was-serrechtliche Eignung
 - der wesentlichen Änderung der Tankanlage 214 durch Umnutzung des Behälters B2141 (Lagerung von Trimerem Isophorondiisocyanat (IPDI), Befüllung durch die TKW-Entleerstelle E241 und Umbauten an den Rohrleitungen (Verrohrung vom Behälter B2141 zum Behälter R0230)
 - der wesentlichen Änderung der Tankanlage 233 durch Umnutzung des Behälters R2331 (Lagerung von Aminosilan), Befüllung durch die TKW-Entleerstelle E241 und Umbauten an den Pumpen und Rohrleitungen (Verrohrung von der TKW Füllstelle E241 zum Behälter R2331, vom Behälter R2331 zum Behälter R1022 und zum Behälter R0234)
 - der wesentlichen Änderung der Tankanlage 984 durch Umbauten an den Rohr-leitungen (zusätzlicher Abgang an der vorhandenen Rohrleitung und neue Rohr-leitung vom Behälter B984 zum Behälter R1020)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Anlagedaten

Die Kapazität der Anlage zur Herstellung von Harzen und Harzlösungen beträgt 150.000 t/a.

IV.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, mindestens 7 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

IV.2 Festsetzung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzrechtes

- IV.2.1 Die in der brandschutztechnischen Stellungnahme der Werkfeuerwehr BASF Coatings GmbH vom 29.03.2017 mit der Ergänzung vom 28.07.2017 beschriebenen Brandschutzauflagen und -maßnahmen sind entsprechend der brandschutztechnischen Stellungnahme umzusetzen.
- IV.2.2 Deckendurchbrüche im Bereich des Produktionsbehälters sind so zu verschließen, dass CO₂-Löschgas nicht von einem in ein anderes Geschoss abfließen kann.
- IV.2.3 Aufgrund der Komplexität des Gebäudes und der vielen vorangegangenen Einzelgenehmigungen ist ein Gesamtbrandschutzkonzept incl. eines Plansatzes für den Bestand und die Planung bis zur Schlussabnahme 4-fach beim Bauordnungsamt der Stadt

Münster einzureichen. Dieses Brandschutzkonzept soll in zukünftigen Genehmigungsverfahren fortgeschrieben werden.

IV.2.4 Spätestens bei Baubeginn ist ein Nachweis über die Standsicherheit der Änderungen beim Bauordnungsamt der Stadt Münster einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft ist.

Hinweis: Die Bescheinigung über die Prüfung der Standsicherheit und der 1. Prüfbericht mit der Prüf-Nr.: SV1708 vom 20.07.2017 für den Einbau von drei neuen Behältern Gebäude E202 (Harzfabrik) liegen dem Bauordnungsamt der Stadt Münster seit dem 27.07.2017 vor.

IV.2.5 Die Bauüberwachung für den Prüfumfang der bautechnischen Nachweise ist einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen zu übertragen. Diese/r hat stichprobenhaft zu kontrollieren, ob das Bauvorhaben entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen ausgeführt wird. Der staatlich anerkannte Sachverständige ist dem Bauordnungsamt der Stadt Münster bei Baubeginn schriftlich zu benennen.

IV.2.7 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind vom beteiligten staatlich anerkannten Sachverständigen Bescheinigungen beim Bauordnungsamt der Stadt Münster einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet wurde.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes

IV.3.1 Die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, dürfen in der ungereinigt ins Freie geleiteten Abluft der nachfolgend genannten Emissionsquellen eine Massenkonzentration von 50 mg/m³ nicht überschreiten:

- Raumabluft Bauteil 1 (Quelle A004) bei einem maximalen Abluftvolumenstrom von 20.000 m³/h
- Raumabluft Bauteil 3 (Quelle A006) bei einem maximalen Abluftvolumenstrom von 70.000 m³/h
- Umgebungsabluft an den Probenahmestellen der Reaktoren im Harzbereich (Quelle A025) bei einem maximalen Abluftvolumenstrom von 4.000 m³/h

- Umgebungsabluft an den Probenahmestellen der Reaktoren im Cathobereich (Quelle A026) bei einem maximalen Abluftvolumenstrom von 4.000 m³/h
- Umfüllplatz, WT-Öl-Entlüftung, **lokale Absaugungen an den 3 Technikumsreaktoren im 2.OG, lokale Absaugungen an den Abfüllstellen der Technikumlöseessel im 1.OG** (Quelle A011) bei einem maximalen Abluftvolumenstrom von 2.000 m³/h
- Trockner, Laborabzug, Spülplatz (Quelle A023) bei einem maximalen Abluftvolumenstrom von 6.000 m³/h

Unabhängig von der Gesamtmassenkonzentration darf der Anteil an organischen Stoffen der Klasse I nach Ziffer 5.2.5 der TA Luft, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, 20 mg/m³ nicht überschreiten.

IV.3.2 Die Emissionsbegrenzungen und die maximalen Volumenströme unter Nebenbestimmungen Nr. IV.3.1 beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Emissionsbegrenzungen gelten mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten.

IV.3.3 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der unter der Nebenbestimmungen Nr. IV.3.1 festgeschriebenen Emissionsbegrenzung für die Quelle A011 durch Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle im Sinne von § 26 BImSchG nachweisen zu lassen. An den die anderen Emissionsquellen sind die wiederkehrenden Messungen im bisherigen Turnus durchzuführen.

Zu ermitteln sind die Massenkonzentrationen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, und bei der Emissionsquelle A026 als Einzelproben während der Bestimmung der Massenkonzentrationen an Gesamtkohlenstoff die Konzentrationen der organischen Einzelkomponenten nach Nr. 5.2.5 TA Luft.

Bei der Ermittlung der Massenkonzentrationen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, sind unter Beachtung der im Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen jeweils 16 Halbstundenmittelwerte bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission zu ermitteln. Der Bezirksregierung Münster ist eine

Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 entsprechenden Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes der Bezirksregierung Münster unverzüglich direkt zuzusenden.

Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

IV.3.4 Die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. IV.3.3 sind nach Ablauf von drei Jahren wiederholen zu lassen.

Auf Antrag der Betreiberin kann die Frist auf fünf Jahre verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, dass z.B. aufgrund unveränderter Einsatzstoffe oder Prozessbedingungen, die Emissionsbegrenzungen mit ausreichender Sicherheit eingehalten werden. Auf die Messung der Einzelkomponenten nach Nr. 5.2.5 TA Luft kann nach der ersten Wiederholungsmessung auf Antrag der Betreiberin verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Emissionsbegrenzungen mit ausreichender Sicherheit eingehalten werden.

IV.3.5 Die gefassten, lösemittelbeladenen, behandlungsbedürftigen Abgasströme der Reaktorstraße R038 dürfen nur über die Regenerative Thermische Oxidationsanlage (RTO) ins Freie geleitet werden. Hierbei dürfen die Emissionen im Abgas der Quelle A002 folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
Gesamtstaub	20 mg/m ³

Alle Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die o.g. Werte gelten mit der Maßgabe, dass

- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegten Konzentrationen und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Konzentrationen nicht überschreiten.

- IV.3.6 Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas der Quelle A002 dürfen einen Massenstrom von 12,5 g/h oder eine Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten.
- IV.3.7 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Anbindung der Reaktorstraße R038 an die RTO ist die Einhaltung der unter Nebenbestimmung Nr. IV.3.5 und IV.3.6 festgelegten Emissionsgrenzwerte von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle im Sinne von § 26 BImSchG durch Messungen feststellen zu lassen. Die Messungen sind nach Nr. 5.3.2 der TA Luft durchzuführen. Der Bezirksregierung Münster ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren wiederholen zu lassen.
- IV.3.8 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Emissionsmessungen einen dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 entsprechenden Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes der Bezirksregierung Münster unverzüglich zuzusenden.
Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten.
Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtung zur Emissionsminderung. Die Empfehlungen der VDI 4220 (Ausgabe September 1999) sind zu beachten.
Die festgelegten Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nebenbestimmung Ziffer IV.3.5 und IV.3.6 festgelegten Werte nicht überschreitet.
- IV.3.9 Die in der Nr. 5.2.6 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen sind umzusetzen.
- IV.3.10 Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräuschmissionen auch in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter Anlagen folgende Werte - gemessen jeweils

0,50 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

Polizeiführungsakademie, Villa Winkelmann, Hof Peperhove

bei Tage 60 dB(A)

bei Nacht 45 dB(A),

Wohnhaus Max-Winkelmann-Str. 64, Wohnhaus Am Sonnenbaum

bei Tage 55 dB(A)

bei Nacht 40 dB(A),

Centro Espanol

bei Tage 60 dB(A)

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 mit folgenden Festsetzungen:

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Auftretende Spitzenpegel dürfen während der Tageszeit den Tageswert um nicht mehr als 30 dB(A) und den Nachtwert um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

IV.3.11 Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster ist eine nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Messstelle zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die in der Nebenbestimmung IV.3.10 festgelegten Immissionsrichtwerte für Geräusche eingehalten werden. Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über die Geräuschemessungen einen Bericht anzufertigen und eine Ausgabe dieses Berichtes an die Bezirksregierung Münster zu senden.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechtes

IV.4.1 Bis zum 02.01.2019 ist der Teilsicherheitsbericht, Stand 12.04.2017 hinsichtlich der Umsetzung der Vorgaben der TRAS 310 und TRAS 320 inklusive der Darstellung des Schutzkonzeptes – sofern erforderlich - zu ergänzen und der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, vorzulegen.

IV.4.2 Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist hinsichtlich des Aktualisierungsbedarfes aufgrund der beantragten Änderungen und aufgrund der TRAS 310 und der TRAS 320 zu überprüfen. Soweit Aktualisierungsbedarf besteht, ist der Alarm- und Gefahrenabwehrplan spätestens bis zur Inbetriebnahme der beantragten Maßnahmen zu aktualisieren.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes/AwSV

IV.5.1 Die Inbetriebnahme der

- Tankanlage 214
- Tankanlage 233
- Tankanlage 984

inklusive der Tankwagenentleerstelle zu Gebäude E241 sowie der

- Reaktorstraße R023
- Reaktorstraße R031 inklusive der Rohrleitung vom Rohrleitungsverteiler für Monomere nach R0313
- Reaktorstraße R038 inklusive der Rohrleitung vom Rohrleitungsverteiler für Monomere nach R0383
- Reaktorstraße R041 inklusive der Rohrleitung vom Rohrleitungsverteiler für Monomere nach R0413
- Reaktorstraße R102
- Reaktorstraße R105

darf nach wesentlicher Änderung erst erfolgen, wenn gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV festgestellt worden ist, dass die aus der AwSV resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit bescheinigt wurde. Zur Prüfung sind Werkstoffnachweise, Schweißnachweise, Medienbeständigkeit und Fachbetriebsnachweise vorzulegen.

IV.5.2 Die Prüfungen nach Nr. IV.5.1 müssen durch einen anderen Sachverständigen erfolgen, als durch den Ersteller der Gutachten nach § 42 AwSV.

- IV.5.3 Die Änderungen an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in den nach § 43 AwSV erforderlichen Anlagendokumentationen zu berücksichtigen. Die Anlagendokumentationen haben mindestens den in der Nr. 6.2 Abs. 2 des „Arbeitsblattes DWA-A779: Allgemeine Technische Regelungen“ genannten Anforderungen für eine Anlagenbeschreibung zu genügen. Die überarbeiteten Anlagendokumentationen sind spätestens bis zur Inbetriebnahme nach Durchführung der Änderungen zu erstellen und sind bezüglich der unter Nr. IV.5.1 genannten Anlagen bei der Prüfung dem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV vorzulegen.
- IV.5.4 Die Änderungen an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in den nach § 44 AwSV erforderlichen Betriebsanweisungen umzusetzen. Die Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan inklusive Sofortanweisungen sind spätestens zur Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage zu aktualisieren. Die Betriebsanweisungen sind unter Beachtung der in der Nr. 6.2 des „Arbeitsblattes DWA-A779: Allgemeine Technische Regelungen“ genannten Anforderungen zu erstellen, dem Bedienungspersonal zugänglich zu machen, und dieses ist hinsichtlich des Inhaltes vor Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage zu unterweisen.
- IV.5.5 Bei dem Behälter B2231 ist vor dem beantragten Produktwechsel nach Methylmethacrylat zu prüfen, ob eine Isolierung aus 100 mm Mineralwolle vorhanden ist. Das Prüfergebnis ist in der Anlagendokumentation zu dokumentieren. Für die mit Methylmethacrylat benetzten Rohrleitungen ist der Nachweis zu erbringen, dass maximal eine Temperatur von 30°C erreicht wird und dies ist in der Anlagendokumentation zu dokumentieren.
- IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Boden- und Grundwasserschutzes**
- IV.6.1 Der Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser ist spätestens bis zum 01.07.2018 der Bezirksregierung Münster in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.
- IV.6.2 Alle 5 Jahre ist erneut das Grundwasser an den Stellen, die auch Grundlage des Berichtes über die Ausgangszustandsvorprüfung waren, zu entnehmen und auf die gleichen Parameter, wie für den Ausgangszustandsvorprüfungsbericht vom 02.09.2016 zu analysieren. Abweichungen sind nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster zulässig.

Die Fristen für die wiederkehrenden Grundwasseruntersuchungen beginnen mit der letzten Grundwasseruntersuchung, die Grundlage des gemäß Nr. IV.6.1 noch vorzulegenden Ausgangszustandsberichtes Boden sind.

IV.6.3 Im Falle der Stilllegung sind abschließende Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers und deren Bewertung notwendig, die einen Rückschluss auf die Entwicklung zum Ausgangszustand zulassen. Die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung sind jeweils in schriftlicher Form (einfach) und elektronischer Form (pdf) der Bezirksregierung Münster vorzulegen.

IV.6.4 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, ist dies unverzüglich zu melden. Es sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.

Hinweis: Auf die Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW wird hingewiesen.

IV.6.5 Sollten sich bei den Erdarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ergeben, haben Sie dies unverzüglich dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit mitzuteilen.

Hinweis: Zurzeit ist das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit unter der Tel. Nr.: 492-6778 zu erreichen.

IV.7 Festsetzung hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes

IV.7.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind folgende Unterlagen zu erstellen bzw. Nachweise einzuholen:

- a) die aktualisierten Gefährdungsbeurteilungen nach dem Arbeitsschutzgesetz für die verschiedenen Bereiche;
- b) die aktualisierten Explosionsschutzdokumente für die geänderten Anlagenbereiche;

- c) Nachweise über die technisch ordnungsgemäße Installation der neuen Reaktorstraße;
- d) die Bescheinigung über die Abnahme der neuen Aufzugsanlage (Geb. E 202) und
- e) die Betriebsanweisungen und die Nachweise über die Unterweisungen der Mitarbeiter der neuen Reaktorstraße.

Die Unterlagen und Nachweise sind dem Dezernat 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Münster zum Abnahmetermin vorzulegen.

V.

Hinweise

- V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den

angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

V.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der

4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- V.5 Das Vorhaben befindet sich im Bereich der im städtischen Altlast- / Verdachtsflächenkataster geführten Fläche 925.
- V.6 Die Vorschriften der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) -12. BImSchV- sind zu beachten.
- V.7 Die unter Nebenbestimmung Nr. IV.5.1 genannten Anlagen sind in Abständen von 5 Jahren einer wiederkehrenden Prüfung nach § 46 Abs.2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV unterziehen zu lassen.
- V.8 Die Anlagen unterliegen den Anforderungen der AwSV. Der sichere Betrieb aller AwSV-Anlagen, auch der nicht durch Sachverständige nach § 2 Abs. 33 AwSV wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen, ist durch den Betreiber zu gewährleisten. Insbesondere sind die in den Prüfbescheiden oder allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen geforderten Prüfungen der jeweiligen Anlagen weiterhin wie beschrieben durchzuführen. Auch nicht durch Sachverständige nach § 2 Abs. 33 AwSV wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen können im Rahmen der behördlichen Überwachung auf den ordnungsgemäßen Betrieb überprüft werden. Verstöße gegen den ordnungsgemäßen Betrieb können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
- V.9 Der Rohrleitungsverteiler für Monomere wird gemäß Anlagendokumentation als gemeinsames Anlagenteil der betroffenen Lageranlagen gesehen und ist daher entsprechend mit den jeweiligen Lageranlagen zu prüfen.

VI.

Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 15.05.2017 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Harzfabrik beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 15.05.2017 bei mir vorgelegt worden. Die Antragsunterlagen wurden letztmalig am 11.04.2018 ergänzt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG am 15.06.2017 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar

- im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und
- in den Tageszeitungen "Westf. Nachrichten" und "Münstersche Zeitung".

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 26.06.2017 bis 25.07.2017 an folgenden Stellen ausgelegen:

- Stadtverwaltung Münster und
- Bezirksregierung Münster

Während der Einwendungsfrist vom 26.06.2017 bis zum 25.08.2017 sind keine Einwendungen eingegangen. Daher wurde der Erörterungstermin mit Bekanntmachung vom 15.09.2018 abgesagt.

Das Vorhaben ist der Ziffer 4.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG (Liste "UVP-pflichtigen Vorhaben") zuzuordnen. Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung als unabhängigen Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Hierbei wurde u. a. berücksichtigt, dass eine Nutzung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft mit den Maßnahmen nicht verbunden ist und keine Erhöhung der Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen erfolgt. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG zusammen mit der Bekanntmachung nach § 10 BImSchG am 15.06.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in den Tageszeitungen „Westf. Nachrichten“ und Münstersche Zeitung“.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Münster
- Bauamt inkl. Brandschutz

- Planungsamt
- Untere Bodenschutzbehörde (Altlasten/Bodenschutz)
- Gesundheitsamt
- Bezirksregierung Münster
- Dezernate 52 (Abfallwirtschaft) und 55 (Arbeitsschutz)

Mit Schreiben vom 26.07.2017 beantragten Sie gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Einbau von Reaktionsbehältern im Gebäude E202, die Verlegung von Rohrleitungen und für die Erneuerung der Aufzugsanlage im Gebäude E202. Diese wurde mit Datum vom 05.09.2017 zugelassen.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Der Standort der Anlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 256 Teilbereich II der Stadt Münster und ist nach § 30 BauGB zu beurteilen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Zur Sicherstellung der Belange des Baurechtes und des Brandschutzes sind unter Nr. IV.2 entsprechende Nebenbestimmungen formuliert.

Die Immissionsbelastung ändert sich nicht wesentlich. Gefasste, lösemittelbeladene, behandlungsbedürftige Abgasströme der beantragten Reaktorstraße werden über die Regenerative Thermische Oxidationsanlage (RTO) ins Freie geleitet. Da am 01.01.2016 mit der EU-Verordnung 2015/491 die Einstufung von Formaldehyd in die Gefahrenkategorie Carc. 1B in Kraft getreten ist, wurde unter Nr. IV.3 die Emission von Formaldehyd gemäß der Vollzugsempfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 09.12.2015 begrenzt.

Ein aufgrund der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen erstellter anlagenbezogener Sicherheitsbericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Zur Gewährleistung der Anforderungen des Störfallrechtes sind außerdem unter Nr. IV.4 Auflagen formuliert.

Aufgrund des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist die Genehmigung unter Nr. IV.5 mit Nebenbestimmungen versehen, die gewährleisten, dass die Anforderungen der AwSV und der allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt werden und der Schutz von Boden und

Grundwasser gewährleistet ist. Zur regelmäßigen Überwachung des Grundwassers wurden Messungen in Nebenbestimmungen unter IV.6 festgelegt.

Ein Ausgangszustands-Vorprüfungsbericht vom 02.09.2016 ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Es liegt ein AZB Entwurf, Stand 10.08.2017 vor. Der endgültige Bericht konnte noch nicht vorgelegt werden, da im April noch Grundwassermessungen erfolgt sind, deren Ergebnisse in den Bericht aufzunehmen sind. Der Entwurf des AZB Berichtes wurde inhaltlich geprüft, mit dem Ergebnis, dass der Berichtsentwurf den Anforderungen entspricht. Daher wurde die Genehmigung unter Nr. IV.6 mit einer Nebenbestimmung versehen, die die Vorlage des AZB bis zum 01.07.2018 verlangt.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VII.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen

Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ottensmann

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Vorblatt, 1 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis, 8 Blatt
3. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Änderungsgenehmigung - § 16 BImSchG) vom 12.04.2017, Blatt 1 - 3, 3 Blatt
4. Anlage zu Formular 1, Genehmigungsbestand der gesamten Anlage, 10 Blatt
5. UCON Vorblatt, 1 Blatt
6. Kopie von IHK, öffentliche Bestellung Herr Küper, 1 Blatt
7. Erklärungen zum Arbeitsschutz, 2 Blatt
8. Erläuterungen zum Antrag, 21 Blatt
9. Inhaltsverzeichnis Kartenmaterial, 1 Blatt
10. Topographisch Karte, 1 Blatt
11. Deutsche Grundkarte, 1 Blatt
12. Satellitenbild
13. Werkslageplan. Plan-Nr. B_01_W001_LP_01_P_132
14. Lageplan Harzfabrik, Plan-Nr. M_01_E200_LP_T_GEN_0014_0
15. Rohrleitungsplan Harzfabrik, Plan-Nr. M_01_E200_LP_T_GEN_0014_0
16. Örtliche Lage, 1 Blatt
17. Formeller Teil, Vorblatt
18. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, Formular 2, 12 Blatt
19. Technische Daten, Formular 3, 19 Blatt
20. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 26 Blatt
21. Emissionsquellenverzeichnis der gesamten Anlage, Formular 5, 4 Blatt
22. Abgasreinigung, Abwasserreinigung/-behandlung, Formular 6, 13 Blatt
23. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 2 Blatt
24. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, 10 Blatt
25. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, Formular 8.2, 2 Blatt
26. Anlagen zum Abfüllen, Umschlagen wassergefährdender Stoffe, Formular 8.3, 4 Blatt
27. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, Formular 8.4, 2 Blatt
28. Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 5 Blatt

29. Ergänzende Angaben nach Inkrafttreten der AwSV: Anlagenabgrenzung, Antrag auf Eigenschaftsfeststellung, Gefährdungsstufen; 12 Blatt
30. Ergänzende Angaben nach Inkrafttreten der AwSV: Angepasste Formulare 8.1, 8.3 und 8.5; 18 Blatt
31. Ergänzende Angaben nach Inkrafttreten der AwSV: Gutachten nach § 42 AwSV; 10 Blatt
32. Ergänzende Angaben nach Inkrafttreten der AwSV: betriebliche Anlagenbeschreibungen; 25 Blatt
33. Ergänzende Angaben nach Inkrafttreten der AwSV, Lageplan Harzfabrik, Plan Nr. M_01_E200_LP_T_GEN_0014-0
34. Ergänzende Angaben nach Inkrafttreten der AwSV, Genehmigungs-Fließbild R2331, Plan Nr. A_01_E241_GE_0007_0
35. Ergänzende Angaben nach Inkrafttreten der AwSV, Genehmigungs-Fließbild B984, Plan-Nr. A_01_E242_GE_0005
36. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 51 Blatt
37. Genehmigungs-Fließbild Reaktionsanlage 102, Plan-Nr. A_01_E202_GE_0016_0_§16
38. Genehmigungs-Fließbild Lagerbehälter B984, Plan-Nr. A_01_E242_GE_0005
39. Genehmigungs-Fließbild Strippeinrichtung R1044, Plan-Nr. A_01_E202_GE_0013_0
40. Genehmigungs-Fließbild Reaktionsanlage 103, Plan-Nr. A_01_E202_GE_0011_0_§16
41. Genehmigungs-Fließbild Reaktionsanlage 105, Plan-Nr. A_01_E202_GE_0022_0
42. Genehmigungs-Fließbild Reaktionsanlage 023, Plan-Nr. A_01_E202_GE__PLAN_0026_0
43. Genehmigungs-Fließbild Reaktionsanlage, Plan-Nr. A_01_E202_GE_0023_0_§16
44. Genehmigungs-Fließbild Reaktionsanlage R041, Plan-Nr. A_01_E202_GE_0018_0
45. Genehmigungs-Fließbild Reaktionsanlage R038, Plan-Nr. A_01_E202_GE_PLAN_0367_0
46. Genehmigungs-Fließbild Behälter R3210 – R3220 – R3230, Plan-Nr. A_01_E203_GE_PLAN_0333_0
47. Genehmigungs-Fließbild KTL-Filterstation und Abfüllung E214, Plan-Nr. DE01_V170_S02_0011_0332
48. RI-Fließbild Lagerbehälter B2111, Plan-Nr. A_01_E241_GE_0048_0
49. Genehmigungs-Fließbild Lagerbehälter B2141, Plan-Nr. A_01_E241_GE_0010_0
50. Genehmigungs-Fließbild Lagerbehälter B2211, Plan-Nr. A_01_E241_GE_0026_0

51. Genehmigungs-Fließbild Lagerbehälter B2221,
Plan-Nr. A_01_E241_GE_PLAN_0009_0_B2221
52. Genehmigungs-Fließbild Lagerbehälter B2231,
Plan-Nr. A_01_E241_GE_PLAN_0009_0_B2231
53. Genehmigungs-Fließbild Lagerbehälter B2241,
Plan-Nr. A_01_E241_GE_PLAN_0009_0_B2241
54. Genehmigungs-Fließbild Lagerbehälter B2721, Plan-Nr. A_01_E241_GE_0012_0
55. RI-Fließbild Lagerbehälter B4511, Plan-Nr. A_01_E242_GE_0023_0
56. RI-Fließbild Lagerbehälter B4531, Plan-Nr. A_01_E242_GE_0004_0
57. Genehmigungs-Fließbild Lagerbehälter R2331, Plan-Nr. A_01_E241_GE_0007_0
58. Genehmigungs-Fließbild Lagerbehälter R2411, Plan-Nr. A_01_E241_GE_0028_0
59. Genehmigungs-Fließbild Lagerbehälter R2421, Plan-Nr. A_01_E241_GE_0031_0
60. Genehmigungs-Fließbild Lagerbehälter R2631, Plan-Nr. A_01_E241_GE_0003_0
61. Einrichtungszeichnung Absturzsicherung Tanklager, Plan-Nr. M_01_E242_EG_01P_0
62. Einrichtungszeichnung Grundriss Erdgeschoss, Plan-Nr. M_01_E214_EG_01P_0
63. Genehmigungs-Fließbild Objektluft-Harztechnikum, Demontage,
Plan-Nr. A_01_E202_GE_0300_0
64. Genehmigungs-Fließbild Objektluft-Harztechnikum, Neubau, Umbau
Plan-Nr. A_01_E202_GE_0300_0
65. Genehmigungs-Fließbild Reaktionsanlage R420, Plan-Nr. A_01_E202_GE_0042_0
66. Genehmigungs-Fließbild Reaktionsanlage R430, Plan-Nr. A_01_E202_GE_0043_0
67. Genehmigungs-Fließbild Kunstharzanlage mit Nebenanlagen,
Plan-Nr. A_01_E200_GE_PLAN_0009_0
68. Emissionsquellenplan, Plan-Nr. B_01_W001_LP_EMI_07B_0_ANTRAG
69. Genehmigungs-Fließbild Kunstharzanlage mit Nebenanlagen, Abgas-/Abluft-Ströme
Plan-Nr. A_01_E200_GE_PLAN_0002_0
70. Einrichtungszeichnung Produktionsebene $\pm 0,00\text{m}$, Plan-Nr. M_01_E202_+0_00_01P_0
71. Einrichtungszeichnung Produktionsebene $+3,25\text{m}$, Plan-Nr. M_01_E202_+3_25_01P_0
72. Einrichtungszeichnung Produktionsebene $+6,50\text{m}$, Plan-Nr. M_01_E202_+6_50_01P_0
73. Einrichtungszeichnung Produktionsebene $+9,75\text{m}$, Plan-Nr. M_01_E202_+9_75_01P_0
74. Einrichtungszeichnung Produktionsebene $+13,00\text{m}$,
Plan-Nr. M_01_E202_+13_00_01P_0

75. Einrichtungszeichnung Produktionsebene +16,25m,
Plan-Nr. M_01_E202_+16_25_01P_0
76. Einrichtungszeichnung Dachebene +19,50m, Plan-Nr. M_01_E202_+19_50_01P_0
77. Einrichtungszeichnung Dachebene +22,53m, Plan-Nr. M_01_E202_+22_53_01B_0
78. Einrichtungszeichnung Grundriss Erdgeschoss, Plan-Nr. M_01_E203_EG_01P_0
79. Einrichtungszeichnung Tanktasse Grundrissebene mit TW-Entleerstation,
Plan-Nr. M_01_E241_EG_01B_0
80. Einrichtungszeichnung Tanktasse Bühnenebene, Plan-Nr. M_01_E241_BUEHNE_01P_0
81. Einrichtungszeichnung Absturzsicherung Tanklager, Plan-Nr. M_01_E242_EG_01P_0
82. Einrichtungszeichnung Absturzsicherung Tanklager,
Plan-Nr. M_01_E242_BUEHNE_01P_0
83. Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 AwSV für Tanklager E241, 3 Blatt
84. Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 AwSV für Lagerbehälter B2231 im Tanklager E241,
4 Blatt
85. Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 AwSV für Lagerbehälter B2421 im Tanklager E241,
3 Blatt
86. Bescheinigung des Erfahrungsnachweises der Eignung einer Werkstoff-Flüssigkeit-Kombination nach DIN 6601, 1Blatt
87. Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 AwSV für Lagerbehälter R2331 im Tanklager E241, 3
Blatt
88. Antrag gemäß §8a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns mit ergänzenden Unterlagen vom 26.07.2017, 2 Blatt
89. Antrag gemäß §8a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns mit ergänzenden Unterlagen vom 26.07.2017, Einrichtungszeichnung Produktionsebene +6,50m, Plan-Nr. M_01_E202_+6_50_01P_0
90. Antrag gemäß §8a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns mit ergänzenden Unterlagen vom 26.07.2017, Einrichtungszeichnung Produktionsebene +9,75m, Plan-Nr. M_01_E202_+9_75_01P_0
91. Antrag gemäß §8a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns mit ergänzenden Unterlagen vom 26.07.2017, Lageplan Harzfabrik, Plan-Nr. M_01_E200_LP_T_GEN_0014_0
92. Antrag gemäß §8a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns mit ergänzenden Unterlagen vom 26.07.2017, Bauantragsunterlagen: Vorblatt

93. Antrag gemäß §8a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns mit ergänzenden Unterlagen vom 26.07.2017, Bauantragsunterlagen: 18 Blatt
94. Antrag gemäß §8a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns mit ergänzenden Unterlagen vom 26.07.2017, Bauantragsunterlagen, Gesamtlageplan Werk Münster, Plan Nr. B_01_W001_LP_02P_138_0
95. Antrag gemäß §8a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns mit ergänzenden Unterlagen vom 26.07.2017, Bauantragsunterlagen, Bauzeichnung Produktionsebene + 6,50 m, Plan Nr. B_01_E202_+6_50_01P_0
96. Antrag gemäß §8a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns mit ergänzenden Unterlagen vom 26.07.2017, Bauantragsunterlagen, brandschutztechnische Stellungnahme vom 05.12.2016, 9 Blatt
97. Antrag gemäß §8a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns mit ergänzenden Unterlagen vom 26.07.2017, Bauantragsunterlagen, Bescheinigung über die prüfung der Stand-sicherheit, 3 Blatt
98. Bauantrag – Vorblatt
99. Bauantrag Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
100. Bauantragsformular, 2 Blatt
101. Haftpflichtversicherung, 1 Blatt
102. Planungsrechtliche Auskunft der Stadt Münster vom 27.06.2013, 5 Blatt
103. Übersichtsplan, 1 Blatt
104. Baubeschreibung, 4 Blatt
105. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 4 Blatt
106. Nutzflächenberechnung und Berechnung der Herstellungskosten, 1 Blatt
107. Gesamtlageplan Werk Münster, Plan-Nr. B_01_W001_LP_01P_132_0
108. Bauzeichnung Harzfabrik Produktionsebene $\pm 0,00$, Plan-Nr. B_01_E202_+-0_00_01P_0
109. Bauzeichnung Harzfabrik Produktionsebene +6,50 Grundriss, Plan-Nr. B_01_E202_+6_50_01P_0
110. Bauzeichnung Harzfabrik Produktionsebene +19,50 Grundriss, Plan-Nr. B_01_E202_+19_50_01P_0
111. Bauzeichnung Harzfabrik Schnitt C-C, Erweiterung Technikräume, Plan-Nr. B_01_E202_SCH_01P_0
112. Bauzeichnung Harzfabrik Ansicht von Norden, Plan-Nr. B_01_E202_ANN_01P

113. Bauzeichnung Anbau Büro, Abfüllung Cathodip Harzfabrik Grundriss Erdgeschoss, Schnitt, Ansicht, Plan-Nr. B_01_E214_KOM_01P_01
114. Bauzeichnung Rohstofftanklager II Harzfabrik Absturzsicherung Tanklager, Grundriss Erdgeschoss, Plan-Nr. B_01_E242_EG_01P_0
115. Bauzeichnung Rohstofftanklager II Harzfabrik Absturzsicherung Tanklager, Grundriss Bühnenebene, Plan-Nr. B_01_E242_1OG_01P_0
116. Bauzeichnung Rohstofftanklager II Harzfabrik Absturzsicherung Tanklager, Schnitt/Ansicht, Plan-Nr. B_01_E242_SCH_01P_0
117. Brandschutztechnische Stellungnahme zum Bauvorhaben vom 29.03.2017, 18 Blatt
118. Sicherheitsdatenblatt SV511005, 22 Blatt
119. Sicherheitsdatenblatt DESMODUR I, 33 Blatt
120. Sicherheitsdatenblatt DESMODUR Z 4470 SN, 46 Blatt
121. Sicherheitsdatenblatt DESMODUR H, 25 Blatt
122. Sicherheitsdatenblatt DESMODUR N 3300, 48 Blatt
123. Sicherheitsdatenblatt Silques* A-1170 silane, 17 Blatt
124. Sicherheitsdatenblatt VISIOMER ® MMA, 33 Blatt
125. Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. 3c UVPG, 19 Blatt
126. Protokoll einer Artenschutzprüfung, 4 Blatt
127. AZB-Vorprüfung vom 02.09.2016, 182 Blatt
128. Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb, 16 Blatt
129. RI-Fließbild Abgas-/Rohgasnetz, Plan-Nr. A_01_E202_RI_IST_0118_0
130. Sicherheitsbericht gem. § 9 der 12. BImSchV für die Harzfabrik vom 12.04.2017, 498 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2017 (GV.NRW. S. 946)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294)
Bau NRW 2016	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2016– Landesbauordnung 2016 vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.12.2017 (GV. NRW S. 1005)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.12.2016 (GV. NRW. 2017 S. 2)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
---------	--

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
------------	---

9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
------------	---

12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637), berichtigt am 02.10.2017 (BGBl. I S. 3527)
-------------	--

EltVTR	Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR)[1]) - Fassung Dezember 1997 - Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 05.01.1997
--------	--

ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) Zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.02.2018 (BGBl. I S. 200)
------	--

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
----------	--

LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW.2016 S. 790)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)
